



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw., vom 16. März 2005, 27. April 2005, 31. Mai 2005, 15. Juni 2005 und 22. Juni 2005 gegen die Bescheide des Finanzamtes Wien 1/23 vom 9. März 2005, 11. April 2005, 9. Mai 2005 und 9. Juni 2005 betreffend Säumniszuschläge entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Das Finanzamt erließ nachstehende Säumniszuschlagsbescheide:

Datum	Abgabe	Zeitraum	Frist	Betrag	Säumniszuschlag	1/2/3
09.03.2005	Ku	07-09/2004	drei Monate	7.258,36	72,58	2
11.04.2005	U	10/2004	drei Monate	585.618,77	5.856,19	2
09.05.2005	U	02/2005	15.04.2005	622.108,66	12.442,17	1
09.06.2005	U	03/2005	17.05.2005	75.739,05	1.514,78	1
09.06.2005	Ku	07-09/2004	drei Monate	7.258,36	72,58	3

U= Umsatzsteuer, KU=Kammerumlage, letzte Spalte: erster, zweiter oder dritter Säumniszuschlag

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Abgaben nicht innerhalb der obenstehenden Fristen bzw. nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bzw. nicht spätestens drei Monate nach dem Tag, an dem der zweite Säumniszuschlag verwirklicht wurde, entrichtet worden seien.

In den dagegen eingebrachten Berufungen wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass keine Abgabenschuldigkeiten bestehen würden, zumal Gutschriften aus nachstehenden Umsatzsteuervoranmeldungen nicht gebucht worden seien:

Zeitraum	Betrag
UVA 04/03	21.043,09
UVA 07/03	50.582,19
UVA 09/03	111.911,52
UVA 04/04	60.592,87
UVA 05/04	49.347,03
UVA 06/04	17.498,93
UVA 07/04	55.951,00
UVA 08/04	459.917,76
UVA 09/04	7.788,24
UVA 11/04	267.155,65
UVA 01/05	1.765.429,08

Die Vorschreibung stehe kausal mit zahlreichen bereits beim UFS anhängigen unerledigten Rechtsmitteln in Zusammenhang. Diese Berufungen mögen den übrigen Verfahren angeschlossen werden.

In den genannten weiteren Säumniszuschlagsverfahren (vgl. Berufungsentscheidung des UFS vom 8. November 2005, GZ.RV/1480-W/04) wurde dargetan, dass die Nichterfassung der Gutschriften zu einem künstlichen Gebilde führen würde, das nicht den Tatsachen entspreche. Es bestünden de facto nicht unbeträchtliche Guthaben beim Finanzamt.

Der von der Betriebsprüfung vorgeschriebene und angelastete Betrag (vgl. Säumniszuschlagsbescheid vom 9. Juli 2004) betreffend Umsatzsteuer 9/01, 12/012-11/02 und 1-5/03 belaste das bestehende Guthaben nicht, da gegen diese Bescheide rechtzeitig bei gleichzeitigem Antrag auf Aussetzung der Einhebung Berufungen eingebracht worden seien.

Weiters verwies der Vertreter der Bw. auch auf die Berufungsschriften vom 11. Dezember 2004 und 15. Juni 2004 sowie auf die Entscheidungen des Unabhängigen

Finanzsenates, Außenstelle Wien zu GZ.RV/1683-W/03 und GZ.RV/1686-W/03 (betreffend X. und Y.).

Das Finanzamt erließ zu den hier gegenständlichen Berufungen keine Berufungsvorentscheidungen und legte diese dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 217 Abs. 1 BAO: Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

Abs. 2: Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.

Abs. 3: Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabenbetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

Nach § 21 Abs. 1 UStG 1994 hat der Unternehmer spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuss unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Als Voranmeldung gilt auch eine berichtigte Voranmeldung, sofern sie bis zu dem im ersten Satz angegeben Tag eingereicht wird. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Vorauszahlung und der Überschuss sind Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ein vorangemeldeter Überschuss ist gutzuschreiben, sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück.

§ 21 Abs. 3 UStG 1994 sieht vor, dass das Finanzamt die Steuer festzusetzen hat, wenn der Unternehmer die Einreichung der Voranmeldung pflichtwidrig unterlässt oder wenn sich die Voranmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Im gegenständlichen Fall hat die Bw. mittels Umsatzsteuervoranmeldungen folgende Überschüsse angemeldet:

Zeitraum	Betrag
UVA 04/03	21.043,09
UVA 07/03	50.582,19

UVA 09/03	111.911,52
UVA 04/04	60.592,87
UVA 05/04	49.347,03
UVA 06/04	17.498,93
UVA 07/04	55.951,00
UVA 08/04	459.917,76
UVA 09/04	7.788,24
UVA 11/2004	267.155,65
UVA 01/05	1.765.429,08

Mit dem Einlangen der Umsatzsteuervoranmeldungen der Bw. beim Finanzamt wurde eine Obliegenheit der Abgabenbehörde ausgelöst, entweder den angemeldeten Überschuss als Gutschrift zu verbuchen oder im Falle bestehender Bedenken gegen die Richtigkeit des angemeldeten Vorsteuerüberschusses in ein Ermittlungsverfahren zur Erlassung eines Bescheides im Sinne des § 21 Abs. 3 UStG 1994 einzutreten.

Solche Bescheide wurden bezüglich der Umsatzsteuer 1-5/03 am 19. März 2003, hinsichtlich der Umsatzsteuer 6-12/03 und 1-11/04 am 14. Oktober 2005, sowie bezüglich der Umsatzsteuer 01/05 am 16. März 2006 erlassen.

Diese Bescheide führten zu Nachforderungen in Höhe von € 9.870.849,31, € 1.339.015,34 € 3.401.680,22 und € 459.633,04.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich weiters, dass sämtliche gemeldeten Überschüsse, auf welche sich die Bw. im gegenständlichen Säumniszuschlagsverfahren beruft, nicht anerkannt wurden. Vielmehr führte das Ermittlungsverfahren zu erheblichen Zahllasten, die in den dieser Berufungsentscheidung beiliegenden Berechnungsblättern aufgelistet und dargestellt sind. In dieser Liste ist zwar die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum 01/05 nicht enthalten, jedoch führte auch der diesbezügliche Festsetzungsbescheid vom 16. März 2006, wie oben ausgeführt, zu einer Zahllast.

Da die Festsetzung der Umsatzsteuer für den Zeitraum Jänner 2003 bis Jänner 2005 insbesondere für die Monate 04/03, 07/03, 09/03, 04-09/04, 11/04, 01/05 zu Lastschriften führten und somit den zum Fälligkeitstag der den Säumniszuschlägen zugrunde liegenden Abgaben keine anrechenbaren Gutschriften gegenüberstanden, wurden die Säumniszuschläge zu Recht festgesetzt.

Ein Säumniszuschlag setzt eine formale Abgabenschuld, nicht jedoch die Rechtskraft der Festsetzung der Stammabgabe voraus.

Daher kann auch die Einbringung einer Berufung gegen die Umsatzsteuerfestsetzungsbescheide an der Rechtmäßigkeit der Säumniszuschläge nichts ändern, zumal gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt wird und die Berufungsbehörde grundsätzlich aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat.

Weiters sind im Säumniszuschlagsverfahren die Abgabenfestsetzungsbescheide nicht auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Daher geht auch das Vorbringen, dass die erstinstanzlichen Bescheide mit Mängeln behaftet seien, ins Leere.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 11. April 2006